

**Kirchengesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates
vom 19.11.2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 15. November 1986 (ABl. 1987, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Visitor in den Ruhestand versetzt wird oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenrat ausscheidet, unterrichtet der Landesbischof den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen nächster Sitzung und gibt Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts.
 - (2) Der Landeskirchenrat beschließt, in welcher Tagung der Synode er seinen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung einbringen wird und teilt dies alsbald den Synodalen mit. Zugleich unterrichtet er über den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und darüber, welche Stelle durch die Wahl zu besetzen ist.
 - (3) Nach der Erörterung in der Sitzung des Ständigen Ausschusses beruft der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss, der den Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Wahlvorschlags berät. Der Nominierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Landesbischof,
 - b) zwei weitere hauptamtliche Mitglieder des Landeskirchenrates (Visitatoren, Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach),
 - c) zwei Superintendenten des zu besetzenden Aufsichtsbezirks,
 - d) drei Synodale, die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein sollen.
 - (4) Der Nominierungsausschuss hat das Recht, Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, kirchliche Dienststellen und Einrichtungen über mögliche Kandidaten zu befragen. Durch den Nominierungsausschuss wird eine Kandidatenliste erarbeitet, die dem Landeskirchenrat spätestens acht Wochen vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, zu übergeben ist. Der Landeskirchenrat berücksichtigt das Arbeitsergebnis des Ausschusses, ist aber an die Kandidatenliste nicht gebunden.
 - (5) Vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlags hört der Landeskirchenrat die Superintendenten des Aufsichtsbezirks.
 - (6) Der Landeskirchenrat unterrichtet den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen letzter Sitzung vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, über die von ihm vorgesehenen Kandidaten und gibt Gelegenheit zur Erörterung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf der Tagung der Synode, für die die Wahl eines Visitors vorgesehen ist, wird nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wahlverfahren durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Kirchenamtes, welcher seinen Dienstsitz in Eisenach hat, erläutert.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Außerdem ist das Ergebnis der Anhörung den Superintendenten mitzuteilen.“
4. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Superintendenten des Aufsichtsbezirks haben die Möglichkeit, vor Beginn der Aussprache durch einen oder zwei Sprecher ihre Meinung zu den Vorschlägen darzulegen.“

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Wahl eines Visitators nicht zustande gekommen, bringt der Landeskirchenrat auf der nächsten Tagung der Synode einen neuen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung ein.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluss des Landeskirchenrates zum Verfahren bei Wahl von Mitgliedern des Landeskirchenrates vom 2. Januar 1989 (ABl. S. 79) seine Gültigkeit.